



„MP Investition Getriebe“

Öffentliche Ausschreibung

63;1002059781;ÖA

Ausschreibungsbestimmungen

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Ausschreibungsbestimmungen	4
1. Allgemeine Ausschreibungseinführung	4
2. Gegenstand der Ausschreibung	4
3. Leistungszeitraum/Leistungsort	4
4. Losbildung	4
5. Nebenangebot(e) / Änderungsvorschläge	4
6. Entschädigung	4
7. Vertragssprache / Deutsches Recht	4
8. AGB des Bieters	4
9. Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO	4
10. Kündigungsrecht	5
11. Fristen des Vergabeverfahrens	5
11.1. Veröffentlichung: 28.09.2026	5
11.2. Letzte Frage: 22.10.2026	5
11.3. Letzte Antwort: 27.10.2026	5
11.4. Angebotsfrist: 30.10.2026 (09:00 Uhr)	5
11.5. Bindefrist: 13.11.2026	5
12. Einreichung der Angebote	5
13. Prüfungsablauf	6
13.1. Formale Prüfung	6
13.2. Eignungsprüfung/-anforderung	6
13.3. Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung	6
13.4. Angemessenheit der Preise	6
13.5. Wertungs- / Zuschlagskriterien	6
13.6. Preise / Leistungsverzeichnis	7
13.7. Skontoabzug	7
14. Gewährleistung/Garantie	7
15. Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung, Skonto	7
16. Rückzahlung	8
17. Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer	8

18. Haftung des Auftragnehmers	9
19. Streitigkeiten/Gerichtsstand	9
20. Auszug Wettbewerbsregister	9
21. Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel	9
22. Vergabeprüfstelle	9
Teil 2 Vertrags- / Ausführungsbestimmungen	9
Teil 3 – Zusammenstellung Angebotsunterlagen	11

Teil 1 - Ausschreibungsbestimmungen

1. Allgemeine Ausschreibungseinführung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) nimmt vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen landesweit bedeutsame fachliche Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaufgaben sowie einzelne, damit in Zusammenhang stehende hoheitliche Aufgaben wahr. Ausführliche Informationen über die Aufgaben des LANUK NRW finden Sie unter www.lanuk.nrw.de.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Das LANUK beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Laborschiffes „Max Prüss“ die Beschaffung zweier neuer Getriebe für die beiden Hauptmotoren. Es wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

Dieses Verfahren wird als Öffentliche Ausschreibung mit einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen durchgeführt.

3. Leistungszeitraum/Leistungsort

Lieferung und Inbetriebnahme der beiden Getriebe sollte schnellstmöglich nach Zuschlagserteilung, spätestens bis zum 30.11.2027, für das LANUK NRW, Standort Duisburg, Wuhanstr. 6, 47051 Duisburg am Liegeplatz des Laborschiffes, **Ruhrorter Str. 44; 47198 Duisburg-Homburg** erfolgen.

4. Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

5. Nebenangebot(e) / Änderungsvorschläge

Der Bieter¹ kann ein Hauptangebot abgeben. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen. Änderungen und / oder Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen insbesondere an der Leistungsbeschreibung und diesen Ausschreibungsbestimmungen, führen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

6. Entschädigung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung oder Vergütung gewährt, gleiches gilt auch für die Aufhebung der Ausschreibung (vgl. Nr. 2.7 Formular 511).

7. Vertragssprache / Deutsches Recht

Das Verfahren und die anschließende Auftragserteilung werden in deutscher Sprache abgewickelt. Die Erbringung der Leistungen und die Zugrundelegung der vertraglichen Regelungen erfolgt nach deutschem Recht.

8. AGB des Bieters

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Werden diese dennoch beigelegt, so finden sie keine Anwendung. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512).

9. Datenschutzklausel gem. Art. 13 und 14 DSGVO

Die erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des

¹

Soweit nachfolgend Berufs- oder Personenbezeichnungen verwendet werden, so sind jeweils weibliche, männliche und diverse Personen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung von Geschlechtern verzichtet.

Angebotes nach der UVgO. Die verlangten Angaben sind zwingend zu machen und können nicht unter Hinweis auf Datenschutz verweigert werden. Der Bieter ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe verantwortlich und muss sich ggf. um die Einholung von Bewilligungen Betroffener bemühen.

10. Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, sofern sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung als notwendig oder zweckdienlich erweist oder erkennbar wird, dass die Fristen nicht eingehalten werden können, wobei die Gründe im Einzelnen zu erläutern sind. Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorbezeichneten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen kündigen. Bei Nicht-Einhaltung der Ausführungsfristen im beauftragten Umfang kann der Auftrag gekündigt werden.

Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach dem BGB wird hiervon nicht berührt. Für die Möglichkeiten zur Kündigung wird weiterhin auf das Formular 512 verwiesen.

11. Fristen des Vergabeverfahrens

11.1. Veröffentlichung: 28.09.2026

Die Ausschreibung beginnt mit der Bekanntmachung gem. § 28 UVgO durch Übersendung des Bekanntmachungstextes an den Vergabemarktplatz NRW.

11.2. Letzte Frage: 22.10.2026

Fragen zu den Vergabeunterlagen sowie insgesamt zu diesem Vergabeverfahren sind grundsätzlich in schriftlicher Form über den Vergabemarktplatz des Landes NRW an den Auftraggeber zu richten.

11.3. Letzte Antwort: 27.10.2026

Änderungen und / oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen werden auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW für alle Bieter veröffentlicht, sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Unternehmen, die sich nicht auf dem Vergabemarktplatz NRW registrieren, sind dazu verpflichtet, dort regelmäßig zu überprüfen, ob neue Informationen veröffentlicht wurden. Muss der Bieter das bereits eingereichte Angebot ändern, so ist dies möglich. Dabei muss er die jeweiligen Formvorgaben berücksichtigen. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist auch widerrufen.

11.4. Angebotsfrist: 30.10.2026 (09:00 Uhr)

11.5. Bindefrist: 13.11.2026

Der Bieter ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden. Der Auftrag kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erteilt werden.

12. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Die zu beachtenden Formvorschriften ergeben sich insbesondere aus den Formularen 312/322 und 511.

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

13. Prüfungsablauf

13.1. Formale Prüfung

Angebote, die formale oder inhaltliche Mängel aufweisen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Hierzu gehören u. a. die Angebote,

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten.

13.2. Eignungsprüfung/-anforderung

Mit der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bieter das Vorhandensein der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen kann. Als Prüfungsunterlagen werden herangezogen:

- a. **Firmen-Fragenkatalog**, ggf. auch von den anderen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft,
- b. **Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)**, ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Nachunternehmern,
- c. soweit zutreffend: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a, auf Verlangen 533b),
- d. soweit zutreffend: Eignungsleihe (Formular 534a, auf Verlangen 534b).

Es wird für jeden einzelnen Bieter geprüft und festgestellt, ob er zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen geeignet ist oder nicht. Nicht geeignete Bieter werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Eine Rangfolge der geeigneten Bieter bei der Eignungsprüfung wird nicht gebildet.

13.3. Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung

Mit dem Angebot sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen (nur soweit zutreffend):

- a. Soweit zutreffend: Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531),
- b. soweit zutreffend: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a, auf Verlangen 533b),
- c. soweit zutreffend: Eignungsleihe (Formular 534a, auf Verlangen 534b).

13.4. Angemessenheit der Preise

Die Angebote aller geeigneten Bieter werden gemäß § 44 UVgO auf die Angemessenheit der Preise geprüft. Wird festgestellt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist (sowohl zu niedrige als auch zu hohe Preise), kann nach Aufklärung das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

13.5. Wertungs- / Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Als Wertungskriterien wird dabei der Preis (100%) des Angebots herangezogen.

13.6. Preise / Leistungsverzeichnis

Die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preise decken die gem. Leistungsbeschreibung dargelegten Leistungen und Anforderungen ab. Ein Angebot, das nur Teile der Leistungsbeschreibung abdeckt, ist nicht zulässig und würde von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Die angegebenen Preise enthalten alle anfallende Nebenkosten wie z. B. Personal-, Material- und Versicherungskosten sowie Sachkostenaufwand, Post- und Fernspreckgebühren, Reise- und Fahrtkosten, Bürokosten, etc.

Nachträglich entstandene Kosten, die nicht im Angebot ausgewiesen sind, werden nicht erstattet.

Bei Widersprüchlichkeiten zwischen Einzel- und Gesamtpreis wird der Gesamtpreis/Wertungspreis anhand der Einzelpreise korrigiert. Dieser gilt/ Diese gelten auch für die spätere Vertragsdurchführung.

Anmerkung: In den jeweiligen Spalten des Leistungsverzeichnisses sind grundsätzlich Preise einzutragen. Striche oder leerstehende Spalten stellen keinen Preis dar, welches zur Folge haben kann, dass das Angebot deshalb vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss.

13.7. Skontoabzug

Der Bieter kann im Leistungsverzeichnis angeben, ob er einen Skontoabzug einräumt (Höhe und Zahlungsziel). Eine Skontogewährung wird bei der Wertung positiv berücksichtigt, wenn die Skontofrist mindestens 14 Tage beträgt. Der Preis wird entsprechend des Skontoabzuges neu berechnet. Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen kürzerer Fristen nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, so wird Skonto bei der Zahlung in Anspruch genommen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.

14. Gewährleistung/Garantie

Für die angebotenen und gelieferten Getriebe gilt mindestens die gesetzliche Regelung zur Gewährleistung (24 Monate).

Eine Hersteller-Garantie von 24 Monaten, mindestens jedoch 4.000 Betriebsstunden, nach vollständiger Inbetriebnahme des Systems ist eine Mindestanforderung.

15. Rechnungslegung und Zahlungsabwicklung, Skonto

Es erfolgt eine Anzahlung in Höhe von 10 Prozent an den Auftragnehmer nach Zuschlagerteilung. Die Restzahlung erfolgt in Höhe von 90 Prozent und wird dem Auftragnehmer nach Einbau, und Inbetriebnahme im Rahmen der Schlussrechnung beglichen.

Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst nach Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber (vgl. Formular 512) und beträgt 30 Tage netto. Die Abnahme der jeweiligen Leistung gemäß Leistungsbeschreibung behält sich der Auftraggeber selbst vor. Hat der Bieter einen Skontoabzug eingeräumt, so hat der Auftraggeber die Wahl, ob er den Skontoabzug und das damit verbundene verkürzte Zahlungsziel in Anspruch nimmt.

Die Rechnungen können nach Wahl des Auftragnehmers entweder

1. per **E-Mail** an das Funktionspostfach poststelle@LANUK.nrw.de oder
2. als **E-Rechnung** über ein zentrales E-Rechnungsportal unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer

eingereicht werden.

E-Rechnung in Nordrhein-Westfalen

Als Leistungserbringer für öffentliche Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen haben Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit E-Rechnungen zu stellen. Für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens sowie für definierte weitere öffentliche Auftraggeber hat das Land Nordrhein-Westfalen ein zentrales E-Rechnungsportal entwickelt. Das Portal bietet Rechnungsstellern die Möglichkeit eine Rechnung im Format XRechnung zu erstellen. Hierüber oder anderweitig erstellte Rechnungen können über das Portal hochgeladen und versendet werden. Auch der Direktversand per Mail oder De-Mail ist möglich.

Zum Einreichen von E-Rechnungen über das Weberfassungsmodul nutzen Rechnungssender bitte ab sofort folgenden Link: Login für Rechnungssteller (oder <https://erechnung.nrw>).

Zum Einreichen von E-Rechnungen über E-Mail nutzen Rechnungssender bitte folgende E-Mail-Adresse: [eingang@erechnung.nrw](mailto:ingang@erechnung.nrw)

Die zur Rechnungsstellung benötigte Leitweg-ID des LANUK lautet: 05113-10001-62

Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie hier: E-Rechnung in NRW | Vergabe.NRW (oder <https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>).

16. Rückzahlung

Sofern nach Leistung der Schlusszahlung durch den Auftraggeber Unstimmigkeiten in den Abrechnungsunterlagen festgestellt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich etwa zu viel gezahlte Beträge einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zu erstatten. Sind Beträge zurückzuzahlen, hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zurückzuzahlenden Betrag - abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind i. d. R. ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus dem abzuschließenden Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Wenn und soweit sich das Verfahren aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gegenüber dem zu Beginn der Vertragsdurchführung gemeinschaftlich festgelegten Terminplan verzögert, werden die Vertragspartner zum Ausgleich der bei dem Auftragnehmer entstehenden wirtschaftlichen Belastung angemessene Regelung treffen. Gleiches gilt im Falle von zusätzlichen oder geänderten Leistungen.

17. Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer

Zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen Nachunternehmen einzubinden oder eine Bietergemeinschaft zu bilden, wird auf die Formulare 511 und 512 verwiesen.

Die Einbindung von Nachunternehmen steht unter dem Vorbehalt des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt jedoch bereits bei Zuschlagung des Angebots als erteilt, wenn

- a) der Dritte vor Zuschlagserteilung benannt wird,
- b) der Anteil an der Gesamtbearbeitung ersichtlich ist,
- c) die Eignung des Nachunternehmens für die von ihm zu erbringende Leistung entsprechend der aufgestellten Eignungskriterien vor Zuschlagserteilung belegt wird und
- d) die Gründe für eine Hinzuziehung dargelegt werden.

Soll der Dritte erst nach erfolgter Beauftragung hinzugezogen werden, muss der Auftraggeber zunächst seine Zustimmung erklären. Der Auftragnehmer legt die erforderlichen Informationen unaufgefordert vor. Wird ein Dritter ohne Zustimmung des Auftraggebers tätig, stellt dies einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Bietergemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

Die Formulare **531**, **533a**, (auf Verlangen **533b**) und **534a** (auf Verlangen **534b**) sind mit dem Angebot soweit zutreffend entsprechend einzureichen.

18. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt von der zulässigen Einschaltung Dritter unberührt. Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Falle eines Mangels richten sich gegen den Auftragnehmer bzw. die Bietergemeinschaft.

19. Streitigkeiten/Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima, Recklinghausen**, vereinbart. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

20. Auszug Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber wird vor der Auftragserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 6 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) beim Bundeskartellamt für den Bieter anfordern, der den Zuschlag erhalten soll.

21. Änderungen des Vertrages / Salvatorische Klausel

Soweit keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur im Ausnahmefall zulässig. Sollten sie dennoch während der Auftragsbearbeitung erforderlich sein oder werden, bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

22. Vergabeprüfstelle

Anträge im Sinne von §160 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) an die Vergabekammer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind zu richten an die Vergabekammer Westfalen, c/o Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel. Nr.: 0251/411-0, Fax: 0251/411-2165.

Teil 2 Vertrags- / Ausführungsbestimmungen

§ 1 Auftragsumfang

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlichten Dokumente sind auch nach der Zuschlagserteilung zu beachten. Dabei gelten insbesondere die folgenden Dokumente als Teil des Auftrags:

- a. die aktuelle Version der Ausschreibungsbestimmungen und der Leistungsbeschreibung,
- b. die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 512),
- c. die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW; Formular 513),
- d. die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511),
- e. von VOL/B (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,

- f. das Angebot des bezuschlagten Bieters.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methode, Techniken und Hilfsmitteln.
- (3) Für die Hinzuziehung von Dritten wird auf Teil 1, Nr. 17 verwiesen.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Projekt in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen laufend über den Fortgang der Arbeiten in angemessener Weise zu unterrichten. Die Kommunikation zwischen den Auftragnehmern und dem Auftraggeber während der Auftragsbearbeitung kann fernmündlich vorab erfolgen. Für wesentliche Absprachen ist sie schriftlich oder elektronisch bestätigend nachzuholen.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihnen übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderer Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 6 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Die von dem Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen sind außer einem Belegexemplar dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- (2) Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die zur Vollendung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen, auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

§ 7 Datenschutz / Vertraulichkeit

- (1) Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen² sind einzuhalten. Insoweit wird sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen.
- (2) Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich, über die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhaltenen, z.T. vertraulichen, Informationen sowie über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse – auch nach Abschluss des Auftrages - unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, auf die weiteren Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie auf die eingebundenen Nachunternehmer.

² Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW - Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Mai 2018 (Fn 1) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend zu belehren, sie zur strikten Beachtung aller vertraglichen Pflichten anzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpflichtungen schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Verletzt der Auftragnehmer eine der vorgenannten Verpflichtungen, so hat er für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen deren Höhe vom Gläubiger nach billigem Ermessen zu bestimmen ist (§ 315 BGB). Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Daten sind nach Projektabschluss zu löschen bzw. zu vernichten. Dies ist dem Auftraggeber gegenüber zu bestätigen.

Teil 3 – Zusammenstellung Angebotsunterlagen

Dem Angebot **sind die folgenden Dokumente beizufügen:**

- e. Ausgefülltes und unterschriebenes Formular 324,
- f. Vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis,
Hinweis: Fehlt das Leistungsverzeichnis muss das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Eine Nachreichung ist nicht möglich!
- g. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Firmen-Fragenkatalog, ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft,
- h. die Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521), ggf. auch von den anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft,
- i. soweit zutreffend: Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531),
- j. soweit zutreffend: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a, auf Verlangen 533b),
- k. soweit zutreffend: Eignungsleihe (Formular 534a, auf Verlangen 534b).